(Mbgeordneter Dr. Roth.)

(A) in ber Begründung bes Detrets bie größte Anerkennung jum Ausbruck gebracht hat. Wir wiffen alle, in Diefer Rriegszeit haben fich die Beamten ber bürgerlichen Bemeinden in einer gang vorzüglichen Beife bewährt. Durch bie Umftellung aller wirtschaftlichen Berhältniffe vor gang neue Aufgaben geftellt, haben bie Beamten bie ungeheuren Mehrlaften mit folder Singebung und zugleich unter ben schwierigsten Berhältniffen mit foldem Geschick bewältigt, baß bas Baterland ihnen jederzeit ben größten Dant schuldig ift. Meine Berren! Man hatte es baber ver= fteben tonnen, wenn die Staatsregierung ihren Dantes= gefühlen in ber Beife Ausbruck gegeben hatte, baß fie ben Beamten bas ichon längft von ihnen ersehnte Beamten= geset verlieben batte, wie wir es ichon im Jahre 1910 geforbert haben. Die Regierung wendet ein, die Regelung bes Beamtenrechts fei zu tompliziert, ba eine große Angahl jum Teil recht schwerwiegender Fragen bes Beamtenrechts forgsamfte Brufung erfordere, eine Brufung, gu ber jest mabrend bes Rrieges Beit und Rrafte fehlten. Run, meine Berren, in bem fonft als reaktionar verschrienen Bagern hat man aber Beit und Rrafte gefunden, ein Beamten= gefet zu schaffen, und unfere Gemeindebeamten in Sachsen waren froh, wenn biefes Gemeindebeamtenrecht aus bem reaftionaren Bagern für Sachsen aboptiert werben würde. Es ware boch ein Armutszeugnis für bie Staatsmanner in Sachsen, wenn bas, was in Bayern möglich gewesen ift, in Sachsen nicht auch fich follte ermöglichen loffen.

Wenn man bebenft, daß bas vorgeschlagene Dienstftrafrecht abermals nur ein vorläufiges fein foll, fo muß man boch fagen, baß ein bringendes Bedürfnis für ein folches Straf= recht jest nicht vorliegt. Der Berr Minifter hat bies ja felbft foeben zugegeben. Wir haben, fo follte man benten, jest allerdings gang anbere Gorgen.

Der Berr Abgeordnete Rleinhempel hat vor Jahren auch die Regelung diefer Frage gewünscht. Es ift qu= jugeben, bag in diefer Frage manches zu reformieren und manches zu beffern ift, aber alles zu feiner Beit. Bas bamals zwedmäßig war, muß nicht auch heute als zwedmäßig erscheinen; beute gibt es andere Biele gu verfolgen, andere Probleme zu lofen, hobere Aufgaben zu bewältigen.

Bubem bringt ja ber Gefetentwurf eine Reihe von Beftimmungen, die vom liberalen Standpunkt aus überaus bebentlich erscheinen muffen. Es ift gunächft eine Beftimmung zu vermiffen, bag die politische und religioje Beiätigung außerhalb bes Dienftes feinen Unlag zu einem Dienststrafverfahren geben barf, infofern biefe Betätigung nicht gegen ben Bestand bes Staates gerichtet ift ober fonft ben Strafgefegen zuwiderläuft. Gine folche Gemahr für bie staatsbürgerliche Freiheit muffen wir auf alle Beamten erlaubt ift und was nicht, weichen bie Anfichten (C) ber Regierung oftmale von ber liberalen Auffassung weit ab. 3ch möchte nur einen einzigen Fall erwähnen, ber dies beutlich charafterifiert. Bei ber letten Reichstags= wahl in Dresden im Jahre 1912 außerte ein Beamter in einer geschloffenen Mitglieberversammlung bes Beamtenvereins, er fonne nach allem, was ihm über ben liberalen Randidaten befannt geworden fei, diefen nicht mehr als liberal ansprechen, und er tomme jest in eine Pflichten= tollifion, wem er feine Stimme geben folle. Der Begentan= bibat war bekanntlich ein Sozialbemokrat, und wir lebten ja bamals noch nicht im Zeitalter ber Demofratifierung bes Staatslebens. Die erwähnte Augerung, von einem intriganten Rollegen ber Regierung hinterbracht, genügte, baß ber Beamte am nächsten Tage bie Ründigung betam.

(Bort, hort! bei ber Fortschrittlichen Bolfspartei.)

Der Beamte hatte furg vorher geheiratet und befam als Sochzeitsgabe ben blauen Brief. Das war ein Fall ber "bifgiplinellen Ründigung", von ber bie Begründung bes Defrets fpricht. Derartige Falle konnen fich jederzeit wieder ereignen, und es ift daher Pflicht ber Boltsvertretung, gegen folche bratonische Sarten bie nötigen Sicherheiten gu ichaffen.

Bir muffen es besgleichen für bebentlich halten, bag im § 3 gegen die Berfügung von Berweis und Gelb= (D) ftrafen dem Betroffenen außer dem Refurs an die nachft= höhere Behörde fein Rechtsmittel mehr zu Gebot fteben foll,

(Sehr richtig! bei ber Fortschrittlichen Bolfspartei.)

benn bie Returgentscheibung foll nach ber Regierungs= vorlage endgültig fein. Man möchte vielleicht fagen: bafür hat die Regierung die Bugiehung ber Begirts= ausschüffe und ber Rreisausschüffe vorgefeben. Wer bie Struftur biefer Rorperschaften fennt, wird zugeben muffen, baß, folange nicht die Bufammenfetung biefer Rorperichaften und ihre innere Ginrichtung eine grundlegenbe Anderung erfahren hat, ihre Mitwirfung burchaus nicht ein fehlendes Rechtsmittel erfegen tann. Zwedmäßig erscheint es uns auch, bag bie Strafgelber nicht ben Raffen ber Gemeinben, bes Bezirksverbandes und bes Gemeindeverbandes anfallen, fonbern einer für Beamten bestehenden Wohlfahrtseinrichtung zugewiesen werben follen.

Bas fobann bie Befetung ber Difziplinartammern und bes Difgiplinarhofes anlangt, fo mare gu forbern, bag in erfterer zwei und in letterer brei ber Mitglieber Bemeinbebeamte fein follen, von benen minbeftens einer ber allgemeinen Beamtengruppe angehört, ber ber Be-Fälle von dem Gefet fordern. Denn darüber, was den Schuldigte entstammt. Für die Mitglieder der Disziplinar=